Jobcenter Hildesheim

Dienstanweisung Markt und Integration 3/2018

gültig vom 01.01.2018 – 31.12.2018

jobcenter Hildesheim

Freie Förderung – Integrationszuschuss

Inhalt

Fördervoraussetzungen und Förderverfahren

Inhalt

1. Präambel 4
2. Begründung für die Förderung aus der Freien Förderung 4
3. Fördervoraussetzung 5
3.1 Fördervoraussetzungen für die Ausgabe eines Fördergutscheines an den Kunden 5
3.3 Einlösen des Gutscheines und Förderausschluss 5
4. Förderhöhe und Auszahlungszeitpunkte 6
5. Beteiligung BfdH 7
6. Verfahren 7
Ausgabe des Fördergutscheines 7
Einlösen des Fördergutscheines: 7
7. Inkrafttreten 8

Stand	Grund der Änderung (N = Neue Inhalte Ä = Änderung/Ergänzung L = Löschung v. Inhalten)	Thematik (Überschrift und Kurzhinweis zur Änderung)
01.01.2016	Ä	Verlängerung der Förderung bis 31.12.2016
01.01.2017	Ä	Verlängerung der Förderung bis 31.12.2017
01.01.2018	Ä	Verlängerung der Förderung bis 31.12.2018

1. Präambel

Zur Unterstützung der Eingliederung von langzeitarbeitslosen Langzeitleistungsbeziehern, bei denen die herkömmlichen Eingliederungsinstrumente aufgrund der komplexen Problemlagen des Kunden nicht oder nur kurzfristig zu einer Integration in den ersten Arbeitsmarkt führten, möchte das Jobcenter Hildesheim den Integrationszuschuss im Rahmen der Freien Förderung anbieten. Ziel ist die nachhaltige Integration dieser Kunden in den ersten Arbeitsmarkt. Der Integrationszuschuss wird auf der Grundlage des §16f SGB II als zweckgebundene Einzelfallförderung des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber in Form von Geldleistungen erbracht.

2. Begründung für die Förderung aus der Freien Förderung

Es wird eine zusätzliche Eingliederungshilfe als Modifikation des Eingliederungszuschusses im Rahmen des § 16f Abs. 2 Satz 4 SGB II geschaffen, die als pauschalierte Einzelförderung die Aufnahme, Stabilisierung und Nachhaltigkeit der Beschäftigungsaufnahme einer ausgewählten Zielgruppe auf dem ersten Arbeitsmarkt unterstützen soll und einer Verfestigung des Leistungsbezuges entgegenwirken soll.

Die Förderleistung soll einen finanziellen Anreiz für den Arbeitgeber bieten, einen langzeitarbeitslosen Langzeitleistungsbezieher dauerhaft einzustellen. Ziel der Förderung ist es die Langzeitarbeitslosigkeit und den Langzeitleistungsbezug des Kunden zu beenden.

Der Integrationszuschuss entspricht damit in besonderer Weise der Zielsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende gem. § 1 Abs. 2, Nr.1 und 6 SGB II.

Durch die Aushändigung des Fördergutscheines an dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigen wird eine Förderzusage dem Grunde nach getroffen. Die Chancen dieses benachteiligten Personenkreises sollen so schon im Bewerbungsverfahren erhöht werden.

In Abgrenzung zum Eingliederungszuschuss gem. § 16 SGB II i.V.m. §§ 88, 89 SGB III stellt der Integrationszuschuss keinen finanziellen Nachteilsausgleich bezogen auf den Arbeitsplatz dar. Die Höhe und Dauer des Integrationszuschusses richten sich nicht nach der Minderleistung des Kunden bezogen auf den konkreten Arbeitsplatz.

3. Fördervoraussetzung

Arbeitgeber können bei Besetzung eines versicherungspflichtigen Arbeitsplatzes mit einem Fördergutscheinbewerber einen Integrationszuschuss erhalten. Die Versicherungspflicht richtet sich nach den Regelungen des § 24 SGB III ff. Eine Kombination des Integrationszuschusses mit der Förderung eines Eingliederungszuschusses an den Arbeitgeber ist ausgeschlossen.

3.1 Fördervoraussetzungen für die Ausgabe eines Fördergutscheines an den Kunden

1. Hilfebedürftigkeit des Bewerbers nach dem SGB II
2. Langzeitarbeitslosigkeit i.S. von § 18 SGB III
3. Langzeitleistungsbezug (21 Monate innerhalb der letzten 24 Monate)
4. negative Prognose (Vorrausetzung gem. § 16f Abs. 2 Satz 4)
    a. dass in angemessener Zeit (in der Regel von sechs Monaten) kein Eingliederungserfolg mit den Basisinstrumenten des SGB II und SGB III erreicht werden kann.
    b. Faktoren für eine solche negative Prognose können sein (Beispiele):
        - multiple Vermittlungshemmnisse
        - Überschuldung
        - Sprachdefizite
        - fehlender Schulabschluss
        - gesundheitliche Einschränkungen
        - psychosoziale Problemstellungen

Der Fördergutschein hat nach Ausstellung eine Gültigkeitsdauer von drei Monaten. Gutscheine können im Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 ausgehändigt werden.

3.3 Einlösen des Gutscheines und Förderausschluss

Zum Einlösen eines Fördergutscheines muss der Arbeitgeber folgende Unterlagen beifügen.

- Fördergutschein
- von beiden Parteien unterschriebener Arbeitsvertrag

Eine Einlösung des Gutscheines durch den Arbeitgeber ist ausgeschlossen, wenn

- zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um die Förderung zu erhalten.

- die Einstellung bei einem Arbeitgeber erfolgt, mit dem der zukünftige Arbeitnehmer verheiratet, verwandt oder verschwägert ist oder beide Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft sind
- die Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt, bei dem der Arbeitnehmer in den letzten vier Jahren mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war. Eine Vorbeschäftigung im Rahmen von BEZ, FAV, Bürgerarbeit und AGH-Entgelt ist unschädlich
- das Beschäftigungsverhältnis anderweitig gefördert wird
- die Erhöhung des Arbeitsentgeltes bei der Umwandlung eines Minijobs in einen Midijob weniger als 200,00€ beträgt
- das leistungsbegründende Ereignis (Abschluss des Arbeitsvertrages) vor der Ausgabe des Fördergutscheines liegt.

4. Förderhöhe und Auszahlungszeitpunkte

Ziel ist es, Hilfebedürftigkeit nachhaltig zu beseitigen oder zu verringern. Daher ist der Integrationszuschuss gestaffelt und orientiert sich an der Höhe der durch den Arbeitgeber gezahlten Bruttovergütung.

Gezahlte Bruttovergütung/ Monat	**Förderhöhe gesamt**	**Rate 1: Zahlung nach Vorlage der SV-Anmeldung**	**Rate 2: Zahlung nach dem dritten Beschäftigungsmonat**	**Rate3: Zahlung nach dem zwölften Beschäftigungsmonat**
600,00€ - 1.000,00€	3.000,00€	500,00€	1.000,00€	1.500,00€
1.000,01€ - 1.500,00€	5.000,00€	1.000,00€	1.500,00€	2.500,00€
über 1.500,00€	7.000,00€	1.500,00€	2.000,00€	3.500,00€

Die Auszahlung setzt das Vorliegen des Fördergutscheines, des Arbeitsvertrages und eine jeweils zum Zeitpunkt der Fälligkeit abzugebende Weiterbeschäftigungserklärung des Arbeitgebers voraus.

Der Zuschuss wird nur dann neu festgesetzt, wenn sich während des Förderzeitraumes (zwölf Monate) das bei der Bemessung zugrunde gelegte Arbeitsentgelt verringert.

Mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses während des Förderzeitraumes (zwölf Monate) erlischt ab diesem Zeitpunkt die Förderzusage. Die Zahlung zukünftiger Raten ist somit ausgeschlossen.

5. Beteiligung BfdH

Die BfdH wurde beteiligt.

6. Verfahren

Ausgabe des Fördergutscheines

1. Zur Unterstützung der Integration in Arbeit kann durch die Integrationsfachkraft potentiellen Bewerbern ein Fördergutschein Integrationszuschuss ausgehändigt werden. Die Integrationsfachkräfte sollen auf diese Förderleistung initiativ beraten.
2. Vor der Ausstellung des Fördergutscheines sind die Voraussetzungen auf die Ausstellung des Fördergutscheines (kundenseitig) durch die zuständige Integrationsfachkraft zu prüfen. Die Dokumentation erfolgt in VerBIS und mit der fachlichen Stellungnahme zur Ausstellung (BK-Text->lokale Vorlagen->Freie Förderung->Integrationszuschuss->Anlage 1: Prüfung_Ausstellung_Fördergutschein) eines Fördergutscheines.
3. Aufnahme der Förderleistung in die Eingliederungsvereinbarung
4. Ausgabe der Fördergutscheines ((BK-Text->lokale Vorlagen->Freie Förderung->Integrationszuschuss->Anlage_2_Fördergutschein) und Antrag Freie Förderung Integrationszuschuss (BK-Text->lokale Vorlagen->Freie Förderung-> Integrationszuschuss->Anlage_3_Förderantrag) an den Kunden
5. Weitergabe Kopie des Fördergutscheines und der Stellungnahme zur Ausstellung eines Fördergutscheines an Team 517
6. Erfassung des Förderfalles in COSACH durch Team 517

Einlösen des Fördergutscheines:

1. Prüfung der Voraussetzung für das Einlösen des Gutscheines durch die Vermittlungsfachkraft, Dokumentation in VerBIS und auf der fachlichen Stellungnahme zum Antrag Freie Förderung Integrationszuschuss.
2. Weitergabe der folgenden Unterlagen an Team 517
    a. Fördergutschein Original
    b. Arbeitsvertrag

c. Antrag Freie Förderung
d. Fachliche Stellungnahme zum Einlösen Fördergutschein Integrationszuschuss (BK-Text->lokale Vorlagen->Freie Förderung->Integrationszuschuss->Anlage_4_Fachliche Feststellung).

3. Bescheiderteilung an den Kunden durch Team 517
4. Mitteilungsschreiben an den Arbeitgeber mit Versand der Weiterbeschäftigungserklärung und Anmeldung zur Sozialversicherung durch Team 517
5. Erstellen der Mittelbindung durch Team 517
6. Auszahlung der Förderung nach Vorlage der Weiterbeschäftigungserklärungen durch den Arbeitgeber (BK-Text->lokale Vorlagen->Freie Förderung->Integrationszuschuss->Anlage_5_Weiterbeschäftigungserklärung).

7. Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung tritt ab 01.01.2018 in Kraft.

Stefanie Forche

Bereichsleiterin Markt und Integration